

Antrag

auf Absetzung von Abwassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden

Antragsteller(in)

Name, Vorname oder Firma

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Telefonnummer

Der/Die Antragsteller(in) ist

 Grundstückseigentümer(in) Erbbauberechtigte(r) Wohnungseigentümer(in) Wohnungserbbauberechtigte(r) sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte

Angaben zum Grundstück

Kundennummer

Gemarkung

Flur

Flurstück

Lage/Anschrift

Ich beantrage die Absetzung von Abwasser gemäß den auf Seite 2 genannten Bedingungen/Hinweisen für das oben genannte Grundstück.

Ich besitze eine Eigenversorgungsanlage ja
Art der Anlage (z.B. Brunnen) _____

 nein

Ich nutze das Trinkwasser zur Beregnung von Gartenanlagen
 Befüllung von Schwimm- und Badebecken
 (Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis ist beizufügen)

- *Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ergänzen*

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller
Seite 1 / 2

Bedingungen/Hinweise

Gemäß § 44 der Abwassersatzung vom 02.12.2015 können Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Einleitungsgebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt.

Nachfolgend möchten wir Sie über die Bedingungen für eine Genehmigung Ihres Antrages informieren:

1. Als Nachweis ist ein geeichter Unterzähler von einem beim Zweckverband Beilrode-Arzberg eingetragenen Installationsunternehmen zu installieren. Der Einbau des Unterzählers erfolgt im Auftrag und auf Kosten des Antragstellers
2. Der Unterzähler ist frostfrei, jederzeit zugänglich, unmittelbar vor dem Auslaufventil sowie ohne Verbindung zu Eigenversorgungsanlagen (Brunnen, Hauswasserversorgung usw.) einzubauen. Die Leitungsführung vom Unterzähler zum Auslaufventil nicht zu überbauen (z. B. durch Fliesen, Putz o. ä.). Eine Trinkwasserabnahme innerhalb des Hauses darf nicht über diesen Unterzähler erfasst werden.

Der Installationsort des Unterzählers wird durch einen Mitarbeiter des Zweckverband Beilrode-Arzberg festgelegt. Zu diesem Zweck ist dem Antrag ein Keller- bzw. Erdgeschossgrundriss beizufügen. Auf diesem ist der Standort des Auslaufventiles zu kennzeichnen.

3. Der installierte Unterzähler wird von einem Mitarbeiter des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg technisch abgenommen und verplombt. Der Aufwand hierfür wird Ihnen gesondert in Rechnung gestellt. Auch Unterzähler unterliegen dem Eichgesetz und sind daher vom Kunden alle sechs Jahre zur Überholung und Beglaubigung austauschen zu lassen. Ausgetauschte Unterzähler sind zur Abnahme schriftlich anzuzeigen. Bei Überschreitung der Eichfrist werden die vom nicht ausgetauschten Unterzähler gemessenen Wassermengen bei der Abrechnung nicht mehr berücksichtigt.
4. Wird über den beantragten Unterzähler die Befüllung von Schwimm- bzw. Badebecken erfasst, ist die wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung von Wasser auf unversiegelte Bodenflächen (siehe Anlage) beim Landratsamt Nordsachsen (Untere Wasserbehörde) einzuholen und dem Zweckverband Beilrode-Arzberg vorzulegen. Sollte keine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt werden, kann einer Absetzung von Abwasser nicht zugestimmt werden, da betreffendes Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden muss.

Sollten Sie noch Rückfragen haben, stehen wir Ihnen gern in unserer Zweckverbandsverwaltung, Ernst-Thälmann-Straße 98 in Beilrode zur Verfügung.

Nach Eingang Ihres vollständig ausgefüllten Antrages erhalten Sie von uns einen entsprechenden Bescheid.

Landratamt Nordsachsen
Dezernat Bau und Umwelt
Umweltamt, untere Wasserbehörde

Antrag

auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Versickerung von Wasser aus privatem Schwimm- bzw. Badebecken auf unversiegelte Bodenflächen

1. Wohnanschrift des Antragstellers:

Name:	Vorname:
Straße:	Hausnummer:
PLZ:	Ort:
Telefon:	Fax:

2. Der Antrag erfolgt für das Grundstück:

Straße:	Hausnummer:
PLZ:	Ort:
Gemarkung:	Flur/Flurstück:
Größe der unversiegelten und zur Entsorgung vorgesehenen Fläche (m ²):	
Art des Bewuchses (z.B. Wiese, Gartenland):	

3. Angabe zur Ausführung und Größe des Schwimm- und bzw. Badebecken:

Art der Ausführung:
Zeitraum der Ausführung:
Nutzinhalt des Schwimmbeckens (m ³):
Entleerungsintervall des Schwimmbeckens (Häufigkeit/Jahr):
Name und Zusammensetzung des zum Einsatz kommenden Desinfektionsmittels:

4. Angaben zur Versickerungsfähigkeit des Bodens (Angaben zu den Bodenarten von der Oberfläche bis in mindestens 2 m Tiefe, z.B. Kies, sandiger Kies, Feinsand, schluffiger Sand):
 5. Angabe des Abstandes von Oberkante Gelände bis zum höchsten zu erwartenden Grundwasserstand (z.B. im vorhandenen Brunnen messen) mit Datum und Ortsangabe der Messung:
 6. Bestätigung und Stellungnahme des Abwasserzweckverbandes hinsichtlich des Absetzung des Betrages aus der Abwassergebühr und Angabe der zeitlichen Befristung der Absetzung:

Ort, Datum

Unterschrift (Abwasserzweckverband)

Ort, Datum

Unterschrift (Antragsteller)

Anmerkung:

Mit dem Antrag ist ein Entwässerungslageplan mit Standortangaben zum Schwimm-/Badebecken und Ort der Versickerung einzureichen.

Anlage: Bemerkungen

Bemerkungen:

Die „Versickerung von Wasser aus privaten Schwimmbädern“ bedeutet das Einleiten von Abwasser über einen „natürlichen Bodenhorizont“ letztendlich in das Grundwasser. Dabei ist es unerheblich welcher mengenmäßige Anteil des Abwassers in das Grundwasser gelangt und welcher Teil in der Bodenmatrix verbleibt.

Das Wasserrecht verlangt angesichts seiner Zielsetzung, Gewässer zu schützen und zu erhalten, eine eigenständige, der o. g. Zielsetzung dienenden Auslegung des Abwasserbegriffes. Nach Sinn und Zweck des § 54 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) kann entsprechend dem allgemeinen Sprachverständnis als Abwasser, insbesondere das Wasser bezeichnet werden, dessen physikalische, chemische oder biologische Eigenschaften durch häuslichen, gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen Gebrauch oder auf sonstige Weise durch menschliche Eingriffe verändert ist. Nicht erforderlich ist, dass diese Veränderung nachteilig ist.

Die Füllung der privaten Schwimm- bzw. Badebecken erfolgt im Regelfall mit Trinkwasser aus der öffentlichen bzw. privaten Trinkwasserversorgung oder aus eigener Grundwasserhebung, die nicht der Trinkwasserversorgung dient. Diesem „Füllwasser“ werden oxidierende Desinfektionsmittel zugegeben, um die vom Badegast eingebrachten Mikroorganismen abzutöten.

Unabhängig davon ist festzustellen, dass das Wasser in den Schwimm- bzw. Badebecken durch Zugaben von Desinfektionsmitteln, d. h. durch menschliche Eingriffe, in seiner chemischen und biologischen Eigenschaft verändert wurde, so dass es nach seinem Gebrauch als Abwasser zu definieren ist.

Damit ist es erforderlich, dass es für das Einleiten von gebrauchtem Wasser aus privaten Schwimm- bzw. Badebecken - hier Abwasser im Sinne des § 54 WHG - einer Erlaubnis im Sinne des § 8 WHG in Verbindung mit § 57 WHG bedarf.

Aus praktischen Erwägungen sollte zur Entleerung eines Schwimm- bzw. Badebeckens mit einem Wasservolumen $\leq 40 \text{ m}^3$ eine unversiegelte Bodenfläche von mindestens 100 m^2 zur Verfügung stehen. Auf diese Fläche ist in zeitlichen Etappen, die eine augenscheinliche Vernässung ausschließen, das Abwasser gleichmäßig aufzubringen.

Sollten dem Badewasser außer den genannten Desinfektionsmitteln auch sogenannte Überwinterungsmittel zugesetzt werden, so ist die Versickerung nicht erlaubt. Das Badewasser ist dann dem öffentlichen Abwassernetz zuzuführen.

Das Einleiten von Wasser aus Schwimm- bzw. Badebecken in Oberflächengewässer ist nur mit Vorbehandlung wasserrechtlich erlaubnisfähig.

Eine wasserrechtliche Erlaubnis zur flächenhaften Versickerung von Wasser aus privaten Schwimm- bzw. Badebecken erfolgt nur befristet auf der Grundlage der Stellungnahme des Abwasserbeseitigungspflichtigen (Gemeinde bzw. Abwasserverband).